

bei öffentlichen Tanzvergünigungen nicht zu verstatten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen."

Mit diesem Antrage der Mehrheit des Ausschusses ist jedoch die Minderheit, Abg. Wieland, nicht einverstanden, und hat daher in einem Separatvotum seine Ansicht ausgesprochen.

Präsident Cuno: Der Separatbericht wird vorzutragen sein.

Abg. Wieland: Ich muß vorausschicken, daß die Mehrheit des Ausschusses ursprünglich einen andern Antrag formulirt hatte; er war nicht so speciell gefaßt, als der eben vorgelegene. Die Mehrheit des Ausschusses wollte einen Vorschlag dahin an die Kammer richten, daß die Petitionen an die Staatsregierung abgegeben würden, damit diese eine Revision des §. 139 der Armenordnung vornehme und die Bestimmungen in Wegfall brächte, nach welchen den Schankwirthen verwehrt ist, willkürlich Tanzmusik zu halten. Darauf nimmt der Eingang meines Berichtes Bezug, und deshalb hielt ich mich veranlaßt, dies vorausszuschicken.

(Es erfolgt nun vom Abg. Wieland der Vortrag des Sondergutachtens, welches lautet:)

Der Unterzeichnete ist zwar mit dem Schlußantrage des Ausschusses in dessen genereller Fassung (die Petitionen an die Staatsregierung abzugeben), nur nicht allenthalben mit der Motivirung und dem (auf Hervorrufung einer Gesetzesänderung gerichteten) Zwecke des Antrags einverstanden.

Der Unterzeichnete kann keineswegs wünschen, daß es lediglich in das Belieben der zum Musik- und Tanzhalten berechtigten Wirthe gestellt werde, wann und wie oft sie öffentliche Tanzmusik halten wollen.

Die Armenordnung vom 22. October 1840 bestimmt §. 138, daß jede Ortspolizeibehörde darauf sehen und dahin wirken soll, daß die Tanzbelustigungen nicht in Uebermaß und Mißbrauch ausarten, als wodurch nur der Unsittlichkeit, der Verschwendung und der Verarmung des Volkes Vorschub geleistet werde. Darum sollen nach §. 139 von der Polizeibehörde mit Rücksicht der örtlichen Verhältnisse und mit Beobachtung der geschlossenen Zeiten Bestimmungen getroffen werden, wie oft, an welchen Tagen und wie lange jedesmal Tanzmusik zu halten sei. Die Behörden sollen auch untereinander Bestimmung treffen, daß immer thunlichst zu gleicher Zeit in benachbarten Orten die Tanzmusik stattfindet.

Die Tanzvergünigungen, welche die Armenordnung im Sinne hat, gehören zu denjenigen öffentlichen Lustbarkeiten, welche der polizeilichen Ueberwachung nicht entbehren können. Denn Uebermaß und Mißbrauch sind bei ihnen nur allzu leicht möglich.

Giebt es auch Wirthe genug, welche auf Sitte und Anstand und gute Ordnung halten, und der Ausartung der Freude, welcher bei derartigen Vergnügungen Raum gegeben wird, in Sittenlosigkeit und Ausschweifungen mit Ernst zu steuern suchen, so sind sie dies keineswegs immer im Stande. Hiernächst ist aber auch ihr persönliches und pecuniäres Interesse zu fest in die Sache verflochten, als daß sie nicht leicht das eine Auge zudrücken sollten, wo beide Augen zu wachen haben. Wollte man daher jene Bestimmung der Armenord-

nung aufheben, nach welcher die Ortspolizeibehörde zu bestimmen hat, wie oft Tanzmusik zu halten sei, und gerade in Betreff dieser Bestimmung lediglich das Belieben der betheiligten Wirthe walten lassen, so würde mancher Wirth Sonntag vor Sonntag unausgeseht sich die Erlaubniß dazu nehmen, und dem Mißbrauche wäre Thor und Thür geöffnet.

Man darf nicht einwenden, daß, wenn in großen Orten, wenn namentlich in größern Städten die Tanzplätze allsonntäglich geöffnet sind, man der Gleichheit halber jedem andern und kleinern Orte dieselbe Vergünstigung einräumen müsse. Volkszahl, Gewerbe- und Culturverhältnisse der verschiedenen Orte lassen in diesen Dingen auch immer verschiedene Rücksichten nehmen. Sitten und Gewohnheiten sind im Lande noch immer sehr verschieden; keine Gemeinde ist darin der andern völlig gleich. Darum sind auch die Bedürfnisse es nicht. Daraus folgt wieder, daß jeder Ort auch in den hier fraglichen Dingen seine besondere Rücksichtnahme bedarf.

Alles Uebermaß schadet; darum giebt es auch noch kleinere und insbesondere ländliche Gemeinden genug, in welchen eine absolute Freiegebung des Tanzmusikhaltens von der Sitte keineswegs getragen, d. h. von der großen Mehrheit der Bessern nicht gebilligt wird, und ein allgemeines Bedürfnis nicht ist. Erinnert sich doch der Unterzeichnete aus seiner Amtsführung als Verwaltungsbeamter solcher Thatsachen, daß er von Vertretern der Gemeinden sehr ernstlich angegangen wurde, das Tanzmusikhalten nicht zu häufig, und zwar um deswillen nicht zu häufig zu gestatten, damit der Jugend nicht so viel Gelegenheit zu wüsten Vergnügungen, zur Verschwendung und zu Ausschweifungen geboten werde.

Es begreift sich von selbst und folgt aus dem Gesagten, daß in großen und bevölkerten Orten andere polizeiliche Rücksichten zu nehmen sind, als in kleinern. Wenn in größern Orten, wenn insbesondere in bevölkerten Städten allsonntäglich öffentliche Tanzbelustigungen stattfinden, so folgt nicht, daß in kleinen Orten dasselbe geschehen müsse.

Öffentliche Tanzbelustigungen, sobald Anstand und gute Sitten dabei nicht verletzt werden, sind vom allgemeinen polizeilichen Standpunkte aus die allerunschädlichsten Vergnügungen. Sie beruhen auch nach ihrem Grund in einer ganz naturgemäßen, wechselseitigen Annäherung der Geschlechter, welche zu verhindern weder an sich gut, noch möglich wäre. Der Staat hat nur Fürsorge zu tragen, daß den guten Sitten dabei nicht Eintrag geschehe und Uebermaß und Mißbrauch verhütet werde.

Es ist in manchen Gerichtsprengeln, besonders den größern, üblich, allmonatlich nur einmal die Erlaubniß zum öffentlichen Musik- und Tanzhalten zu ertheilen; und es wird an dieser Einrichtung mit einer Beharrlichkeit festgehalten, welche doch zu Anzutraglichkeiten führen kann.

Die Armenordnung will zwar allerdings, daß möglichst an einem und demselben Sonntage die Tanzmusik gehalten werde; und sollen für diesen Zweck die benachbarten Obrigkeiten untereinander Vereinigungen treffen.

Allein abgesehen, daß größere Städte, in welchen allsonntäglich Musik und Tanz stattfindet, in den Kreis solcher Vereinigungen gar nicht gezogen werden können, kommen die Behörden allzuhäufig in den Fall, Ausnahmen eintreten zu lassen, und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil unzähligen Wirthen, wenn alle zu gleicher Zeit Tanzmusik halten sollen, gar nicht möglich wäre, die nöthige Anzahl Musiker zu erlangen.